

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 28/08 B

L 4 P 35/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 P 1912/05 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Pflegekasse versicherte Kläger begehrt die Gewährung von Pflegegeld für Pflegebedürftige der Pflegestufe I nach dem SGB XI. Antrag, Klage (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 16.11.2006) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25.7.2008) sind erfolglos geblieben. Gestützt auf ein vom SG eingeholtes Sachverständigengutachten hat das LSG festgestellt, dass im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von täglich durchschnittlich 29 Minuten besteht und damit die im Gesetz insoweit vorgesehenen "mehr als 45 Minuten" nicht erreicht werden (§ 15 Abs 3 Nr 1 SGB XI). Dem im Berufungsverfahren nach § 109 SGG eingeholten Gutachten sei nicht zu folgen; der dort aufgeführte Zeitaufwand von 43 beziehungsweise 55 Minuten täglich sei nicht überzeugend. Aus dem Gutachten ergebe sich auch nicht, dass sich der Hilfebedarf des Klägers seit der ersten Begutachtung erheblich vermehrt habe.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger weist zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe hin, nämlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch sind diese Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Nicht formgerecht dargelegt ist zunächst die Grundsätzlichkeit der Rechtssache. Dazu muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um gleichwohl eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Seite, etwa im Schrifttum, in nicht

unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Voraussetzungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG.

- 5 Diesen Anforderungen genügt das Beschwerdevorbringen nicht. Der Kläger sieht es als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob "ein zusätzlicher Hilfebedarf durch das mehrfache nächtliche Aufstehenmüssen nebst Anbringen/ Wiederanbringen der Atemmaske" zu berücksichtigen ist. Er begründet dies damit, dass die von ihm benutzte Atemmaske in der Nacht häufiger verrutsche, er dadurch wach werde und deshalb die Toilette aufsuchen müsse; hierdurch entstehe ein zusätzlicher Hilfebedarf von bis zu 40 Minuten täglich. Das LSG habe diesen Zeitaufwand nicht bei den Grundpflegeverrichtungen des § 14 SGB XI berücksichtigt, ohne sich dazu auf Rechtsprechung des BSG gestützt zu haben.
- 6 Es ist schon zweifelhaft, ob damit eine grundsätzlich zu klärende Rechtsfrage bezeichnet wird. Denn dem Kläger geht es zuvorderst offensichtlich um die Rüge, das LSG habe den Zeitwert für seine Toilettengänge deutlich zu niedrig angesetzt und einen zusätzlichen Hilfebedarf von täglich 40 Minuten nicht berücksichtigt, der beim nächtlichen Aufsuchen der Toilette entstehe. Damit betrifft das Vorbringen im Kern die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG); hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG jedoch nicht gestützt werden. Doch auch wenn es sich um eine grundsätzlich zu klärende Rechtsfrage handeln würde, fehlten vor allem hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage. Dazu wäre es erforderlich gewesen, sich mit der bereits zum Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander zu setzen und aufzuzeigen, welche konkreten Rechtsfragen ggf noch der Beantwortung harren - hier also, weshalb ein zusätzlicher Hilfebedarf durch das mehrfache nächtliche Aufstehenmüssen nebst Anbringen/Wiederanbringen der Atemmaske zu berücksichtigen sein soll. Denn der Senat hat wiederholt entschieden, dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI nach dem Willen des Gesetzgebers abschließenden Charakter besitzt und ausufernde Einzelfallentscheidungen vermieden werden sollen (*BT-Drucks 12/5262 S 95; vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; SozR 3-3300 § 14 Nr 11*). Verfassungsrechtlich ist das nicht zu beanstanden (*BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1*). Der Kläger hätte also ausführlich darlegen müssen, weshalb der von ihm bezeichnete Hilfebedarf im Rahmen des § 14 Abs 4 SGB XI gleichwohl zu berücksichtigen sein soll - dies ist nicht geschehen.
- 7 2. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Das ist nur dann der Fall, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Im Zusammenhang mit der - hier erhobenen - Rüge der Verletzung des § 103 SGG erfordert das die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweis-



antrages sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG - verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34).

8 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil es an Ausführungen dazu mangelt, inwieweit sich das LSG zu einer weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Im Kern meint die Beschwerde, das LSG hätte nicht ohne Ermittlungen zu dem aktuellen Gesundheitszustand des Klägers auf die im SG-Verfahren veranlasste und im Zeitpunkt der LSG-Entscheidung 2 1/2 Jahre zurückliegende Begutachtung zurückgreifen dürfen. Dazu hätte sie im Blick auf das im Berufungsverfahren auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG eingeholte weitere Gutachten im Einzelnen darlegen müssen, inwieweit trotz dieses Gutachtens weiterer Aufklärungsbedarf bestanden hat und sich das LSG - veranlasst durch einen entsprechend konkret gefassten Beweisantrag - zu weiterer Ermittlung hätte gedrängt fühlen müssen. Solche Angaben können dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht entnommen werden.

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)